

### **Textliche Festsetzungen:**

Art und Maß der baulichen Nutzung gelten unverändert nach bestehender Festsetzung:  
Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO bei zwei Vollgeschoßen E + 1; GRZ=0,4; GRZ=0,8  
gemäß § 17 BauNVO

Weitere Festsetzungen ebenfalls unverändert nach geltendem Text.